



E-Werkzeuge

Versicherungsschutz und Freistellungsansprüche für ehrenamtliche Tätigkeiten in der IG BAU



Hier gibt's den E-Film!
www.igbau.de/E-Klasse

**E – wie Ehrenamt.
Die E-Klasse der IG BAU.**

Industriegewerkschaft
Bauen-Agrar-Umwelt



Inhalt

Vorwort	5
Unfallversicherungsschutz für das Ehrenamt	7
Unfallversicherungsschutz durch die IG BAU	11
Ehrenamtliche RichterInnen an Arbeits- und Sozialgerichten	13
Du interessierst Dich für ein Engagement in der IG BAU?	16
Ehrenamtlich aktiv in der Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger – worauf ist zu achten?	17
Ehrenamtlich aktiv in der Berufsbildung	18
Steuerliche Behandlung von Entschädigungen	20
Arbeitslos und ehrenamtlich aktiv – worauf ist zu achten?	21
Das Ehrenamt im Rentenalter	22

Vorwort



Liebe Kolleginnen
und Kollegen,

in unserer Gesellschaft gibt es viele Probleme, die ohne Gewerkschaften und ihren Mitgliedern nicht auf's Tapet kommen würden. Das gilt natürlich für den Betrieb und die Tarifpolitik. Aber auch für Sozial-, Arbeitsmarkt- oder Bildungspolitik. Meist gibt es in diesen Bereichen Mitwirkungsmöglichkeiten für ehrenamtliche Kolleginnen und Kollegen.

Entsprechend hat das Ehrenamt in der IG BAU viele Gesichter. So sind Kolleginnen und Kollegen in der Bildungsarbeit, im Ortsvorstand, Betriebsrat oder in sonstigen Arbeitskreisen und Gremien aktiv.

Die aktiven Kolleginnen und Kollegen in diesen Bereichen werden insbesondere durch Seminare der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit über ihre Rechte und Pflichten informiert. Ehrenamtliche der IG BAU vertreten die Beschäftigten unserer Branchen aber auch im Rahmen des Vorschlagsrechts der IG BAU als Verband, z. B. als Mitglied im Widerspruchsausschuss bei gesetzlichen Krankenkassen oder der Rentenversicherung, als ehrenamtliche Richterinnen und Richter an den Arbeits- und Sozialgerichten oder als Prüferin und Prüfer in Berufsbildungsausschüssen.

Was ist, wenn sich Ehrenamt und Arbeitspflicht gegenüberstehen? Wie bin ich bei der ehrenamtlichen Tätigkeit abgesichert? Bleibe ich auf den Kosten sitzen, wenn ich ein Ehrenamt ausübe? Fragen, die sich in der Praxis immer wieder stellen.

Wer ehrenamtliche Beteiligung will und lobt, sollte auch dafür sorgen, dass sich die Kolleginnen und Kollegen selbstbestimmt und kritisch diesen Aufgaben widmen können. Denn das bedeutet auch Demokratie stärken. Sie machen mit ihrem Engagement die Interessenvertretung in der Breite überhaupt erst möglich. Sie stellen ihre Zeit und ihr Know-How sozusagen solidarisch der ganzen Gesellschaft zur Verfügung.

Mehr Infos zu ehrenamtlichen Tätigkeiten unter

www.igbau.de/E-Klasse.html

In diesem Sinne

A handwritten signature in blue ink that reads "Carsten Burckhardt". The signature is written in a cursive style.

Carsten Burckhardt
Mitglied im Bundesvorstand

Unfallversicherungsschutz für das Ehrenamt

Die gesetzliche Unfallversicherung (Sozialgesetzbuch siebtes Buch, SGB VII) bietet vielen ehrenamtlich Tätigen Schutz bei gesundheitlicher Schädigung und den daraus entstehenden Folgen durch Heilbehandlung und Einkommenseinbußen. Dieser Schutz ist aber nicht jedem eröffnet und nicht immer zu den gleichen Voraussetzungen. Bei manchen Ehrenämtern ist Versicherungsschutz durch gesetzliche Vorgaben gegeben. Bei anderen ehrenamtlichen Betätigungen muss erst ein Antrag durch die Ehrenamtlichen selbst gestellt werden.

Die Unfallversicherung für öffentliche Ehrenämter kraft Gesetzes nach § 2 Abs. 1 SGB VII

Es ist gesetzlich vorgeschrieben, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer während ihrer Beschäftigung im Betrieb versichert sind. Genauso stehen bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten automatisch unter Versicherungsschutz. Dabei handelt es sich in der Regel um so genannte öffentliche Ehrenämter, die im gesellschaftlichen Interesse liegen.

Unter **öffentliche Ehrenämter** fallen zum Beispiel Gewerkschaftsmitglieder, die auf Vorschlag der IG BAU und des DGB berufen werden:

- ✓ Ehrenamtliche Arbeits- und Sozialrichter
- ✓ Mitglieder in der Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger

- ✓ Mitglieder in Widerspruchsausschüssen
- ✓ Versichertenälteste bei den Rentenversicherungsträgern
- ✓ Mitglieder in Prüfungsausschüssen bei Industrie- und Handwerkskammern, Landwirtschafts- und Handwerkskammern.

Diese ehrenamtlich Tätigen sind durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit abgesichert und brauchen keine zusätzliche freiwillige Versicherung.

Den Versicherungsschutz erbringt in der Regel die jeweilige Unfallkasse, z.B. für die Gemeinde die örtlich zuständige Unfallkasse im kommunalen Bereich. In Bezug auf bestimmte Institutionen sind die Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Garten-

bau (SVLFG) (z.B. Landwirtschaftskammern) oder die Verwaltungsbereichsberufsgenossenschaft (VBG) (z.B. Handwerkskammern) zuständig.

Beiträge für Ehrenamtliche fallen dabei nicht an: Für den Bereich der ehrenamtlichen Tätigkeiten werden die Beiträge entweder von den jeweiligen Trägerorganisationen (z.B. Arbeitsgericht, Körperschaft) geleistet bzw. die Finanzierung erfolgt aus Steuermitteln oder dem allgemeinen Beitragsaufkommen.

Abgesichert sind unter anderem Wegeunfälle sowie die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeiten.

Was muss ich tun? – Ein Beispiel

Du bist ehrenamtliche Arbeitsrichterin im Arbeitsgericht München und bist auf dem Weg in den Verhandlungssaal. Du stolperst, fällst die Treppe herunter und brichst Dir ein Bein.

 Du lässt Dich mit dem gebrochenen Bein beim Arzt untersuchen. Du meldest den Unfall dort entspre-

chend als Unfall in ehrenamtlicher Tätigkeit als Arbeitsrichterin.

 Mit dem Unfallbericht bzw. ärztlichen Befund wendest Du Dich an die zuständige gesetzliche Unfallversicherung. Das ist in diesem Fall die Kommunale Unfallversicherung Bayern.

 Die gesetzliche Unfallversicherung ist nicht zuständig bzw. nicht leistungspflichtig für Schäden und Sachschäden an Dritten. Diese Frage muss daher seitens der Organisation, für die die ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt, mit der jeweiligen Haftpflichtversicherung abgeklärt werden. (Siehe Versicherung über die IG BAU)

Die freiwillige Unfallversicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII

Für alle anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten, die keine öffentlichen Ehrenämter sind, bietet die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft eine freiwillige Unfallversicherung an.

Es handelt sich z. B. um bürgerschaftlich Engagierte in einem Sportverein oder aber eben auch in gewerkschaftlichen Gremien. Diese freiwilli-

ge Versicherung soll das abdecken, was der gewerkschaftliche Unfallversicherungsschutz nicht abdeckt.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Folgetag der Antragstellung, soweit der Antrag durch die gesetzliche Unfallversicherung angenommen wird. Rückwirkend kann Versicherungsschutz nicht beansprucht wer-

den (§ 6 Abs. 2 Satz 1 SGB VII). Der Versicherungsschutz umfasst auch die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen für diese ehrenamtliche Tätigkeit.

Der Beitragssatz für die freiwillig Versicherten im Ehrenamt beträgt 3,50 Euro je versicherte Person für das Jahr 2019.

Was muss ich tun? – Ein Beispiel

Wenn Du ehrenamtliches Mitglied im Ortsvorstand, in der Tarifkommission oder gewähltes Mitglied von Delegiertenkonferenzen der IG BAU bist, bist Du über den Unfallversiche-

rungsschutz der IG BAU grundlegend abgesichert.

 Du kannst Dich aber auch zusätzlich freiwillig unfallversichern,

wenn Du Leistungen möchtest, die über die der IG BAU hinausgehen. Erkundige Dich dafür bei der/dem zuständigen Versicherungsträger.

Unterschied zwischen privatem und öffentlichem Ehrenamt

Man unterscheidet grundsätzlich zwischen öffentlichen und privaten Ehrenämtern.

Es ergeben sich unterschiedliche Ansprüche auf Versicherungsschutz und Freistellungsansprüche je nach Ehrenamt.

Öffentliche Ehrenämter erfüllen wichtige gesamtgesellschaftliche Funktionen, z. B.:

- ✓ Ehrenamtliche Richtertätigkeiten
- ✓ Prüfertätigkeiten
- ✓ Freiwillige Feuerwehr
- ✓ Ämter in Sozialversicherungen
- ✓ Gemeinderatsmitglied

Private Ehrenämter sind z.B.:

- ✓ Sportverein
- ✓ Ortsvorstand in der Gewerkschaft
- ✓ Tarifkommission
- ✓ Wohlfahrtsämter
- ✓ Kirchliche Tätigkeiten



Mein Name ist Rita Umwени-Häckel.
Ich bin Bauingenieurin FH (Hochbau) von Beruf und Fachwirtin der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft. Momentan bin ich auch ehrenamtliche Richterin. Das ist ein öffentliches Ehrenamt.

Z. B. müssen Unternehmen Mitarbeiter für ehrenamtliche Tätigkeiten freistellen, wenn diese im öffentlichen Interesse liegen. Dagegen können private Ehrenämter, z.B. ein IG BAU-Ortsvorstandsvorsitz, nur freiwillig zur Freistellung führen.

Unfallversicherungsschutz durch die IG BAU

Für Veranstaltungen der IG BAU sind die Schäden an Fahrzeugen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei Unfällen über die KFZ-Unfallunterstützung des DGB abgesichert. Dieser Schutz besteht während der Dauer der Veranstaltung oder eines Seminars einschließlich des direkten Hin- und Rückwegs - z.B. zur Bundestarifkommission oder auch zu Mitgliederversammlungen.

Kriterien für die Kostenübernahme durch die Unfallunterstützung für eh-

renamtliche Gewerkschaftsfunktionäre und -funktionärinnen sind:

- ✓ Es werden max. 2/3 vom Gesamtschaden bezahlt.
- ✓ Eine Unterstützung kann nur bei Schäden gewährt werden, die der Kollegin oder dem Kollegen selbst entstanden sind. Schäden von Dritten können nicht ersetzt werden. Auch Geldstrafen und Bußgeldbescheide sind keine Sachschäden.
- ✓ Schäden, die durch Naturgewalten entstanden sind, werden nicht erstattet.
- ✓ Liegt zwischen der Beendigung der Tätigkeit und einem Unfall eine Zeitunterbrechung von 4,5 Stunden, zählt es nicht mehr zur Durchführung übertragener Organisationsarbeiten.
- ✓ Vorsätzliche Beschädigungen durch Dritte (z. B. Zerkratzen von Autolack) zählen nicht als Unfall.



Was muss ich tun? – Ein Beispiel

Du bist unterwegs zur Bundestarifkommission und baust einen Auto-unfall aus eigenem Verschulden.

 Du rufst die Polizei und den Arzt und lässt den Unfall aufnehmen.

 Du wendest Dich immer an Dein zuständiges Mitgliederbüro im

Bezirksverband. Dort wird eine Unfallmeldung ausgefüllt.

 Die Unfallmeldung wird zusammen mit der offiziellen Einladung zur ehrenamtlichen Veranstaltung und dem Unfallbericht der Polizei an den IG BAU-Bundesvorstand weitergeleitet. Die IG BAU-Finanzabteilung

prüft die Unfallmeldung und der Bundesvorstand erkennt sie mit seiner Unterschrift an und leitet sie an den DGB weiter. Der DGB entscheidet nach Einzelfall über die Kostenerstattung bis zu 75 Prozent.

Freizeitunfallversicherung durch IG BAU Mitgliedschaft

Die IG BAU bietet ihren Mitgliedern darüber hinaus eine Freizeitunfallversicherung.

Diese Leistung ist im monatlichen Mitgliedsbeitrag enthalten. Um diese Versicherung in Anspruch nehmen zu können, muss das Mitglied mindestens zwölf Monate der IG BAU angehören und zu dieser Zeit satzungsgemäße Beiträge geleistet haben.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle außerhalb des Berufs und besteht weltweit. Das heißt, er gilt beim Sport genauso wie beim Fenster putzen zuhause oder beim Rad fahren im Stadtwald. Die Benutzung sämtlicher Verkehrsmittel –

vom Auto bis zum Flugzeug – ist mitversichert.

Welche Leistungen werden bei einem Freizeitunfall erbracht?

- ✓ Wer nach einem Freizeitunfall mindestens 48 Stunden ins Krankenhaus muss, erhält ein Krankengeld bis zum 30fachen des monatlichen Mitgliedsbeitrags. Diese Leistung ist auf maximal 52 Euro pro Tag der stationären Krankenhausbehandlung begrenzt.
- ✓ Bei Invalidität wird bis zum 500fachen des Mitgliedsbeitrags als einmalige Kapitalleistung gezahlt. Bei einer Teilinvalidität von

mindestens 20 Prozent gibt es einen entsprechenden Anteil.

- ✓ Im Todesfall erhalten die Hinterbliebenen eine Todesfallentschädigung in Höhe des 200fachen durchschnittlichen Monatsbeitrages des verunglückten Mitglieds, insofern der Todesfall innerhalb eines Jahres nach dem Unfall erfolgt.

Mehr Infos unter: www.igbau-mitgliedervorteil.de/preisvorteile-rabatte-mitgliedspreise.html



Ehrenamtliche RichterInnen an Arbeits- und Sozialgerichten

Die Mitwirkung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter an der Rechtsprechung ist ein wichtiges Instrument, Demokratie in der Rechtsprechung zu gewährleisten. In der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aufgrund von Vorschlagslisten, unter anderem auch der Gewerkschaften, für die Dauer von fünf Jahren berufen.

Grundsätzlich gilt: die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Aufgaben auf dem Arbeitsplatz zu erfüllen. Im Gegenzug ist der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin verpflichtet, Vergütung zu zahlen. Ist es dem oder der Beschäftigten unmöglich oder unzumutbar (§ 275 Abs. 1 bzw. 3 BGB) ihre Arbeitspflicht zu erbringen, so fällt grundsätzlich auch der Vergütungsanspruch weg (§ 326 Abs. 1 S. 1 BGB) (»ohne Arbeit kein Lohn«). Es sei denn, es gibt besondere gesetzliche, tarifvertragliche oder vertragliche Regelungen, nach denen ein Anspruch auf Zahlung ihrer Vergütung besteht, obwohl der Arbeitspflicht nicht nachgekommen ist. Das gilt z. B. bei der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.

Freistellung von der Arbeit

Wird der oder die Beschäftigte als ehrenamtliche RichterIn oder Richter beim Sozial- oder Arbeitsgericht (entsprechend auch in den höheren Instanzen) geladen, so muss dieser Pflicht nachgekommen werden. Es sei denn, es bestehen zwingende Gründe, die einer Teilnahme entgegenstehen, wie z. B. Erkrankung, Urlaub, etc. Für diese Zeit der Tätigkeit als ehrenamtlicher RichterIn oder Richter kann der Arbeitspflicht nicht nachgekommen werden (§ 275 Abs. 3 BGB).

Entsprechend ist geregelt (§ 45 Abs. 1a S. 1 DRiG), dass die Arbeitgeberin

oder der Arbeitgeber den Beschäftigten für die Tätigkeit als ehrenamtliche RichterIn oder Richter von ihrer Arbeitspflicht freistellen muss. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber kann also das ehrenamtliche RichterIn nicht verbieten oder gar eine Abmahnung aussprechen, weil die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer für diese Zeit nicht arbeiten kann.

Besteht Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung?

Dieser Anspruch kann sich aus § 616 BGB, tarifvertraglichen oder vertraglichen Regelungen ergeben. Der Anspruch auf Vergütung bleibt

bestehen (§ 616 BGB), wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer durch einen persönlichen Grund ohne eigenes Verschulden für eine nicht erhebliche Zeit verhindert ist, die entsprechende Arbeit zu machen. Das ist z. B. der Fall, wenn ein Arztbesuch ansteht, der nicht außerhalb der Arbeitszeit zu organisieren ist. Aber auch dann, wenn die Arbeitnehmer



oder der Arbeitnehmer als ehrenamtliche Richterin oder Richter geladen ist und der Sitzungstermin in der Arbeitszeit liegt (BAG vom 22.01.2009 – 6 AZR78/08).

§ 616 BGB kann allerdings durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung, aber auch durch Einzelvertrag außer Kraft gesetzt werden. Das ist regelmäßig der Fall. So wird häufig genau festgehalten, für welche Sachverhalte ein Anspruch auf bezahlte Freistellung besteht (z. B. für die Geburt des eigenen Kindes zwei Tage bezahlte Freistellung für den Mann).

Abweichende Regelung: Besteht eine solche Regelung, muss geprüft werden, ob diese eine beispielhafte Aufzählung vornimmt (»insbesondere«) oder abschließend ist. Es muss also geprüft werden, ob eine solche Regelung in einem geltenden Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder in einem Arbeitsvertrag besteht, ob der Fall des Ehrenamts geregelt ist bzw. wenn das nicht der Fall ist, ob die Regelung abschließend ist.

Aufwandsentschädigung

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach dem Justiz-

vergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten bei der Stelle, die den Berechtigten herangezogen oder beauftragt hat, geltend gemacht wird. Die Frist beginnt im Fall der Dienstleistung als ehrenamtliche Richterin oder Richter mit Beendigung der Amtsperiode, jedoch nicht vor Ende der Amtstätigkeit (§ 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 JVEG).

Beförderungskosten

Bei der Benutzung von öffentlichen Beförderungsmitteln werden die tatsächlich entstandenen Auslagen sowie Platzreservierung und Beförderung des notwendigen Gepäcks ersetzt. Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen KFZ werden zur Abgeltung 0,30 Euro für den gefahrenen Kilometer zuzüglich der baren Auslagen, z. B. für Parkentgelte, ersetzt (§ 5 JVEG).

Tagegeld

Ein Tagegeld nach § 6 JVEG (Verpflegungsmehraufwand) wird gezahlt, wenn der Termin an einem Ort stattfindet, in dem die ehrenamtliche Richterin oder der Richter weder wohnt noch berufstätig ist. Bei notwendiger Übernachtung wird ein

Übernachtungsgeld nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.

Die Entschädigung für Zeitversäumnis beträgt 6 Euro pro Stunde (§ 16 JVEG) und wird für die Dauer des Einsatzes einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten, jedoch für nicht mehr als zehn Stunden pro Tag, gewährt.

Verdienstaufschlag

Besteht Verdienstaufschlag, wird daneben eine zusätzliche Entschädigung gewährt, die sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge richtet, höchstens jedoch 24 Euro pro Stunde. Höhere Entschädigungen für Verdienstaufschlag werden nur bei Heranziehung in einem Verfahren für mehr als 20 Tage gewährt (§ 18 JVEG).

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die einen eigenen Haushalt für mehrere führen, erhalten eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 14 Euro pro Stunde, wenn keine Erwerbstätigkeit besteht. Bei Teilzeitbeschäftigung wird sie dann gezahlt, wenn man außerhalb der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit herangezogen wird, jedoch für höchstens zehn Stunden abzüglich der regelmäßigen

täglichen Arbeitszeit. Die Entschädigung wird nicht gewährt, soweit Kosten einer notwendigen Vertretung erstattet werden.

Bare Auslagen

Auch bare Auslagen werden ersetzt, soweit sie notwendig sind (§ 7 JVEG). Dies gilt insbesondere für die Kosten notwendiger Vertretungen und notwendiger Begleitpersonen sowie für die zur sachgemäßen Vorbereitung der Angelegenheit notwendigen Kopien und Ausdrucke aus Behörden- und Gerichtsakten.

Versicherungsschutz

Bei in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern

hat eine Unterbrechung der entgeltlichen Beschäftigung bis zu einem Monat keine Auswirkungen auf die Mitgliedschaft (§ 7 Abs. 3 SGB IV). Die Versicherung gilt als fortbestehend. Eine darüber hinausgehende Unterbrechung kommt im Rahmen einer Tätigkeit als ehrenamtliche Richterin oder Richter in der Regel auch nicht vor.

Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder privat versicherte ehrenamtliche Richterinnen und Richter müssen ihr Versicherungsverhältnis durch Weiterzahlung der Beiträge aufrechterhalten.

Für Personen, die einen Anspruch auf Zahlung des Arbeitgeberzuschusses

(§ 257 SGB V) haben, wird dieser Zuschuss bei Fernbleiben von ihrer Arbeit nicht gezahlt, soweit ehrenamtliche Richterinnen oder Richter ausgefallenes Arbeitsentgelt vom Gericht erstattet wird. Die Beiträge müssen aus eigenen Mitteln bestritten werden.

Auch in Bezug auf die Rentenversicherung gilt die Monatsregelung des § 7 Abs. 3 SGB IV.



Als **ehrenamtliche Richter**in kann ich (vor allem im Arbeitsrecht) den Bezug zur Firmenpolitik oder zu eigenen Erfahrungen im Arbeitsleben, in den Beratungen mit einbringen. Auch meine Erfahrungen als ehemalige Betriebsrätin konnte ich mit einbringen und damit eine andere „Sichtweise“ aufzeigen.

Vor allem habe ich durch die regelmäßigen Schulungen sowie durch die Rechtsurteile sehr viel gelernt und konnte in meinem privaten Umfeld oder auch anderen Mitgliedern sehr gute Tipps geben.

Du interessierst Dich für ein Engagement in der IG BAU?

Komm' in die IG BAU Mitglieder-Community!

>>>>> Hier kann gesucht und gefunden werden!

Einfach im Mitgliederbereich (Mitglieder-Login) anmelden. Wer noch nicht angemeldet ist, kann sich „ruck, zuck“ registrieren:

www.igbau.de

Suchst Du Mitstreiter und Mitstreiterinnen, die sich für Dein Thema interessieren, gemeinsam mit Dir daran arbeiten möchten? Brauchst Du Unterstützung, Ideen, z. B. für eine Aktion? Dann schau doch mal und nutze die **Ideen- und Kontaktbörse**.

Möchtest Du über Deine Aktivitäten berichten, mit Text, Bild und/oder Film? Dann kannst Du das im **Mitglieder-Blog** tun.

Suchst Du Materialien, Arbeitshilfen und mehr zur Unterstützung Deiner ehrenamtlichen Aktivitäten? Dann schau Dir doch bitte das Angebot im **Infopool: Materialien, Arbeitshilfen an**.

Unterstützung findest Du sonst in Deinem Mitgliederbüro vor Ort oder unter 069 95737 444

ehrenamt@igbau.de

19 IG BAU-Kolleginnen und Kollegen als Versichertenälteste in Krankenkassen auf Bundesebene

183 IG BAU-Kolleginnen und Kollegen in Arbeitsgerichten

216 IG BAU-Kolleginnen und Kollegen in Sozialgerichten

291 IG BAU-Kolleginnen und Kollegen in Prüfungsausschüssen

Ehrenamtlich aktiv in der Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger – worauf ist zu achten?

Bei den verschiedenen gesetzlichen Krankenkassen, der Rentenversicherung und in der gesetzlichen Unfallversicherung gibt es unterschiedliche Wahlehrenämter – Versichertenälteste, Mitglieder der Vertreterversammlung oder des Verwaltungsrats – in die Kolleginnen und Kollegen der IG BAU bei der Sozialwahl gewählt worden sind. Welche Rechte und Pflichten damit verbunden sind, das ist im Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) geregelt.

Wie ist die Freistellung geregelt?

Bei den ehrenamtlichen Tätigkeiten in der Selbstverwaltung darf niemand an der Übernahme oder Ausübung dieses Amtes behindert oder wegen der Übernahme oder Ausübung benachteiligt werden (§ 40 Abs. 2 SGB IV). Daraus folgt, dass die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber verpflichtet ist, die für die Amtsausübung notwendige Arbeitsbefreiung zu erteilen. Dass gilt auch für die Teilnahme an Seminaren und Fortbildungen. Für die Entgeltfortzahlung gelten die Regelungen des § 616 BGB.

Was ist bei der Amtsausübung zu beachten?

Es sind die einschlägigen rechtlichen Vorschriften, insbesondere das Sozi-

algeheimnis (§ 35 SGB I), zu beachten. Die Kolleginnen und Kollegen sind bei der Ausübung von Selbstverwaltungsaufgaben jedoch nicht an Weisungen des Trägers gebunden. Die Versichertenältesten und die Vertrauenspersonen unterliegen allerdings den jeweiligen Arbeitsanweisungen des Versicherungsträgers.

Was ist mit Kosten? Wird der Verdienstausschuss erstattet?

Erstattet wird der tatsächlich entgangene regelmäßige Verdienst bis zu einer bestimmten Höhe. In der Praxis sollte versucht werden, eine Regelung dahingehend zu treffen, dass die Entschädigung direkt an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber gezahlt wird. Diese oder dieser zahlt dann das Arbeitsentgelt weiter.

Ebenfalls wird der gesamte Beitrag zur Rentenversicherung erstattet, der von der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer allein zu tragen ist (siehe dazu § 163 Abs. 3 SGB VI). Neben Tagegeld, Übernachtungs- und Fahrtkosten wird für weitere Kosten eine steuerpflichtige Pauschale pro Tag bezahlt.

Welche haftungsrechtlichen Konsequenzen können entstehen?

Grundsätzlich haftet der Versicherungsträger bei Schäden, die im Rahmen der Erfüllung der Aufgabe entstehen. Allerdings kann der Träger von den ehrenamtlichen Selbstverwaltern entsprechenden Schadensersatz verlangen, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben (§ 42 Abs. 2 SGB IV).

Ehrenamtlich aktiv in der Berufsbildung

Im Bereich der Berufsbildung üben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in folgenden Ausschüssen ein Ehrenamt aus: Prüfungsausschuss (§ 40 BBiG bzw. §§ 34 Abs. 2, 42c Abs.2, 42i Abs. 3 HwO), Aufgabenerstellungsausschuss (erwähnt in § 47 Abs. 2 BBiG) und Schlichtungsausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten (111 ArbGG).

Ehrenamtliche Tätigkeit in der Berufsbildung, insbesondere in den Prüfungsausschüssen ist die Ausübung eines öffentlichen Ehrenamts. Daher hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber es hinzunehmen, wenn durch die Mitarbeit in einem solchen oder vergleichbarem Ausschuss Arbeitszeit versäumt wird. Es handelt sich außerdem um einen persönlichen Verhinderungsgrund.

Regelmäßig hat die ehrenamtlich Tätigen insoweit auch einen Entgeltfortzahlungsanspruch gegen die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber aus § 616 BGB. Der Anspruch kann allerdings durch kollektiv- oder einzelvertragliche Vereinbarung eingeschränkt oder auch vollständig eingestellt werden. Für diesen Fall sehen die zu den jeweiligen Ausschüssen bestehenden Regelungen regelmäßig einen Entschädigungsanspruch auch

für das Zeitversäumnis vor. Die Höhe der Entschädigung muss dann zumindest angemessen sein.

Hinsichtlich der Aufwandsentschädigung existieren zudem weitgehend Regelungen, wonach der Ersatz von baren Auslagen verlangt werden kann. Damit sind Fahrt- oder erforderliche Übernachtungskosten erfasst.



Auszüge aus IG BAU-Tarifverträgen zu den Ansprüchen und Rechten für ehrenamtliche Tätigkeiten

Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe, 4. Juli 2002, § 4, Abs.4: „Bei Ausübung gesetzlich auferlegter Pflichten aus öffentlichen Ehrenämtern, für die Ausübung der Pflichten als Mitglied von Prüfungsausschüssen, für die Wahrnehmung von Mandatsverpflichtungen nach der Handwerksordnung und dem Berufsbildungsgesetz und für die Teilnahme an Tarifverhandlungen und deren vorbereitenden Sitzungen als gewähltes Mitglied der Verhandlungskommission auf Bundesebene ist der Arbeitnehmer für die notwendig ausfallende Arbeitszeit ohne Fortzahlung des Lohnes und ohne Anrechnung auf den Urlaub von der Arbeit freizustellen.“

Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer im Maler- und Lackiererhandwerk vom 30. März 1992, § 14:

„Bei der Ausübung gesetzlich auferlegter Pflichten aus öffentlichen Ehrenämtern ist für die notwendige anfallende Arbeitszeit ohne Anrechnung auf den Urlaub unbezahlte Freizeit zu gewähren. Dies gilt auch für die Ausübung der Pflichten als Mitglied von gesetzlichen Prüfungsausschüssen sowie für die Wahrnehmung von Mandatsverpflichtungen tarifvertraglicher Art oder nach der Handwerksordnung oder nach dem Berufsbildungsgesetz.“

Manteltarifvertrag TV-Forst vom 18. Dezember 2007 (durchgeschriebene Fassung) in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 6 vom 6. Mai 2015 gültig ab 1. Januar 2015, § 29, Art. 5:

„Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und von Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gewährt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.“



Die angesprochenen Ehrenämter in den Tarifverträgen betreffen meist öffentliche Ehrenämter.



Geht es um private Ehrenämter, wie z. B. die Tätigkeit im Ortsvorstand oder der Fachgruppe, gibt es keine Ansprüche auf Arbeitsbefreiung unter Weiterzahlung des Gehalts. Z. B. hat das Bundesarbeitsgericht einen Freistellungsanspruch eines IG Metall-Kollegen für Ortsvorstandssitzungen aus Art. 9 Abs. 3 GG abgelehnt; allerdings kann der Wunsch des Arbeitnehmers, Vorstandsarbeit bei einer Gewerkschaft zu leisten dazu führen, dass dieses in die Gestaltung der Schichtpläne mit einfließt (BAG, 13.08.2010 – 1 AZR 173/09).

Steuerliche Behandlung von Entschädigungen

Das Einkommenssteuergesetz enthält für Entschädigungszahlungen, die im Zusammenhang mit ehrenamtlich geleisteter Tätigkeit gezahlt werden, verschiedene Begünstigungen.

Entschädigungszahlungen an **ehrenamtliche Richterinnen und Richter** und die in der **sozialen Selbstverwaltung** ehrenamtlich Tätigen sind steuerfrei (§ 3 Nr. 12 EStG). Allerdings sind davon nur solche Zahlungen erfasst, die steuerlich als Werbungskosten abziehbar wären. Darunter fallen Entschädigungen für Fahrtkosten, für Aufwand (ohne Tagegelder) und für sonstige Aufwendungen.

Entschädigungen für Verdienstausfall, Zeitverlust oder Entschädigungen, die für Aufwand gezahlt werden, der dem Empfänger nicht oder offenbar nicht in der gewährten Höhe entsteht, muss versteuert werden.

Auch das Tagegeld, das für die ehrenamtliche Betätigung gezahlt wird, die in einer **Gemeinde** stattfindet, in der ehrenamtliche Tätige weder wohnen noch arbeiten, ist in vollem Umfang steuerpflichtig. Zwar sind das im Grunde Werbungskosten, da

mit diesen Zahlungen ein Mehraufwand für Verpflegung abgegolten wird. Aber der Gerichts- oder Behördenstandort ist in Bezug auf die ehrenamtliche Tätigkeit die »erste Tätigkeitsstätte«. Mehraufwendungen für Verpflegung sind nur bei einer auswärtigen beruflichen Tätigkeit steuerlich privilegiert.



Die Tätigkeiten als **ehrenamtliche Prüferinnen und Prüfer oder Aufgabenerstellerinnen und Aufgabenersteller** sind Einnahmen im Rahmen dieser Tätigkeiten bis zu 2400 Euro jährlich steuerfrei (§ 3 Nr. 26 EStG).

Für die in der **Berufsbildung ehrenamtlich Tätigen**, deren Tätigkeit nicht unmittelbar auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten ausgerichtet ist, z. B. Schlichtungsausschuss, gilt: die Einnahmen, die diesem Tatbestand zuzuordnen sind, sind bis zu 720 Euro jährlich steuerfrei.

Die Mitglieder der **Selbstverwaltungsorgane** sowie die Versichertenältesten und Vertrauenspersonen haben Anspruch auf Ersatz des tatsächlich entgangenen Bruttoverdienstes sowie Erstattung der den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Sozialversicherungsbeiträge. Es gibt einen Sonderausgabenabzug (§ 41 Abs. 2 SGB IV). Die von der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer in diesem Fall selbst zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge können vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden (§ 10 EStG).

Arbeitslos und ehrenamtlich aktiv – worauf ist zu achten?

Wer neben einer Phase der Arbeitssuche ehrenamtlich aktiv ist für die IG BAU – etwa in der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit – muss einige Dinge beachten, wenn dafür eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

Was ist, wenn ich neben dem Arbeitslosengeld eine Entschädigung für mein Ehrenamt erhalte?

Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld können 165 Euro monatlich anrechnungsfrei hinzuverdienen (§ 155 Abs. 1 SGB III). Eine Nebentätigkeit darf zeitlich nicht mehr als 15 Stunden pro Woche umfassen (§ 138 Abs. 3 SGB III). Hier gilt für das Ehrenamt eine zeitliche Ausnahme. Das Ehrenamt darf auch mehr als 15 Stunden pro Woche ausgeübt werden, wenn es die Arbeitssuche nicht behindert. Die Aufwandsentschädigung darf dann aber nicht höher als 200 Euro pro Monat sein (EhrBetätV). Unabhängig von der Honorarhöhe besteht immer eine Anzeigepflicht gegenüber der Agentur für Arbeit, sobald das Ehrenamt einen Umfang von 15 Stunden pro Woche übersteigt.



Von der 200 Euro-Grenze gilt wiederum eine Ausnahme: Wenn bereits in den letzten 18 Monaten vor der Arbeitslosigkeit neben der Arbeit mindestens zwölf Monate lang regelmäßig die Tätigkeit für eine Aufwandsentschädigung oder ein Honorar geleistet wurde, bleibt dieser Betrag anrechnungsfrei, wenn es im selben Rahmen wie vorher weiter gezahlt wird.

Was ist zu beachten, wenn ich ein Ehrenamt als Hartz IV-Empfänger ausübe?

Es gilt ein Freibetrag von 100 Euro pro Monat, der nicht zur Kürzung der Leistungen führt (§ 11b Abs. 2 SGB II). Zusätzlich werden 20 Prozent der Einkünfte zwischen 100 und 1000 Euro bzw. 10 Prozent der Einkünfte zwischen 1000 und 1200 Euro nicht angerechnet. Wenn Kinder zur Bedarfsgemeinschaft gehören, erhöht sich die Obergrenze dieser 10-

prozentigen so genannten Taschengeld-Grenze auf 1500 Euro.

Wenn die ehrenamtliche Tätigkeit nebenberuflich – also im Umfang von weniger als einem Drittel einer vergleichbaren Vollzeitstelle – ausgeübt wird, gilt ein höherer Grundfreibetrag von 200 Euro monatlich. Dieser Freibetrag gilt auch für öffentliche Ehrenämter.

Für den Zeitraum, in denen Beziehenden von Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende (Hartz IV) für ihr Ehrenamt eine längere Abwesenheit haben (etwa ein Seminar begleiten), müssen sie sich beim Jobcenter die Abwesenheit genehmigen lassen, wenn sie sich deshalb außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufhalten und nicht für die Eingliederung in Arbeit zur Verfügung stehen. Das Jobcenter ist jedoch verpflichtet, dann die Zustimmung für die Teilnahme an einer gewerkschaftlichen Veranstaltung zu erteilen.

Das Ehrenamt im Rentenalter

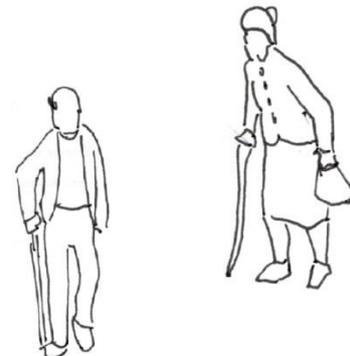
Generell gilt, nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze kann unbegrenzt neben der Altersrente hinzuverdient werden. Vor der Regelaltersgrenze gelten je nach Rentenart (Erwerbsminderungsrente oder Altersrente) Hinzuverdienstgrenzen. Bis 450 Euro monatlich ist Hinzuverdienst stets unschädlich.

Wer für ein Ehrenamt eine Aufwandsentschädigung erhält, muss sich den steuerpflichtigen Teil davon

anrechnen lassen, wenn die Grenze von 450 Euro pro Monat überschritten wird (§§ 34, 96 a SGB VI).

Jeder Rentenbescheid enthält als Anlage die individuellen Hinzuverdienstgrenzen, die je nach Rente (Vollrente oder Teilrente) gelten. Wird die jeweilige Hinzuverdienstgrenze überschritten, so wird die Rente als nächst niedrigere Teilrente gezahlt.

Hinweis: Bis 30.09.2017 sind Aufwandsentschädigungen, die kommunale Ehrenbeamte, in kommunalen Vertretungskörperschaften Tätige, Mitglieder der Sozialversicherungsorgane, Versichertenälteste oder Vertrauenspersonen der Sozialversicherungsträger erhalten, nicht als Hinzuverdienst auf die Renten anzurechnen, soweit kein konkreter Verdienstausschluss ersetzt wird (§§ 302 Abs. 7, 313 Abs. 8 SGB VI).



Wir sind die IG BAU

Die IG BAU – das ist die **Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt**. Wir sind rund **270.000 Beschäftigte aus dem Bauhauptgewerbe, der Baustoffindustrie, der Entsorgung und dem Recycling, aus der Agrar- und Forstwirtschaft, der Gebäudereinigung und dem Gebäudemanagement, dem Maler- und Lackiererhandwerk sowie dem Umwelt- und Naturschutz.**

Wir haben uns in der IG BAU organisiert, weil wir wissen: Nur als starke Gemeinschaft können wir gerechte Löhne und Gehälter und menschenwürdige Arbeitsbedingungen durchsetzen. Je mehr Kolleginnen und Kollegen sich in der IG BAU organisieren, desto mehr Gewicht haben unsere Forderungen und Argumente. Wir haben für unsere Kolleginnen und Kollegen im Laufe der Zeit eine Fülle von Rechten und sozialen Leistungen erkämpft: vom Tariflohn über Urlaubsansprüche und Kündigungsschutz bis hin zu geregelten Arbeitszeiten.

Faire Arbeit Jetzt!

Mitmischen im Betrieb, Einfluss auf Politik und Gesellschaft nehmen – das könnt Ihr mit uns. Wir verhandeln Tarifverträge, unterstützen Euch im Arbeitskampf und bieten Euch Beratung und Rechtsschutz sowie viele Möglichkeiten der Weiterbildung. Wir setzen uns für eine faire Arbeitswelt ein, die sinnerfüllte Arbeit, soziale Sicherheit und ein gutes Einkommen bietet.

Mehr zur IG BAU unter www.igbau.de

Mitglied werden

Wenn Du wirksam für Deine eigenen Interessen eintreten willst, dann mach' mit und werde Teil der starken IG BAU: für Deinen persönlichen Schutz und für den gemeinsamen Erfolg!

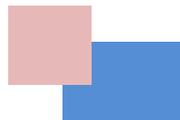
Zum Online-Beitrittsformular

www.igbau.de/Werde_Mitglied.html



Impressum:

IG BAU-Bundesvorstand,
Vorstandsbereich V,
Carsten Burckhardt (V.i.s.d.P.),
Olof-Palme-Straße 19,
60439 Frankfurt/Main.



Dieses Papier entstand auf Grundlage der IG Metall Veröffentlichung „Mein Recht im Ehrenamt“, Juni 2015. Einen herzlichen Dank an die KollegInnen des Ressorts Arbeits- und Sozialrecht der IG Metall sowie den Kolleginnen und Kollegen der IG BAU für ihre Mitarbeit.